

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski und Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Verlangen Schulen den Nachweis einer Keuchhusten-Impfung? – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/105 in der Drucksache 8/265 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/397** vom 22. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2025 beantwortet:

1. Welche konkreten Ermittlungen zu den Ursachen des lokalen Ausbruchsgeschehens und der Ansteckungsquellen hat das zuständige Gesundheitsamt nach dem Auftreten eines Keuchhustenfalls an einer Schule im Landkreis Hildburghausen auf Basis von § 25 Abs. 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes durchgeführt und mit welchem Ergebnis?
2. Welche konkreten Ermittlungen zur Ausbreitung der Krankheit hat das zuständige Gesundheitsamt mit welchem Ergebnis durchgeführt? Wie viele Schüler, Lehrer und weitere Personen haben sich angesteckt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet. Nach Eingang einer Arztmeldung nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und einer Labormeldung nach § 7 IfSG beziehungsweise einer Mitteilung der Schulleitung gemäß § 34 Abs. 6 IfSG wurde seitens des Gesundheitsamtes Hildburghausen der Schule ein Schreiben an die Eltern mit Hinweisen auf das gesetzliche Betretungsverbot von erkrankten oder krankheitsverdächtigen Schülern sowie eine Abfrage zum Impfstatus der Schüler zur Weiterleitung an die Eltern zugeleitet. Ausweislich der Rückmeldung des Gesundheitsamtes erfolgte die Ermittlung von Kontaktpersonen direkt in den von Erkrankungsfällen betroffenen Klassen. Im Ergebnis der Ermittlungen wurden vier symptomatisch an Keuchhusten erkrankte Schülerinnen und Schüler sowie ein im zeitlichen Zusammenhang symptomatisch erkranktes Elternteil festgestellt. Personal der Schule war nicht betroffen. Es wurden insgesamt 74 Fragebögen ausgegeben. 66 der befragten Schülerinnen und Schüler verfügten über einen altersgerechten Impfschutz, von drei Personen erfolgte kein Rücklauf des Fragebogens.

3. Wie viele Schüler, Lehrer und weitere Personen wurden in welcher Form und wie lange einer Isolationsmaßnahme unterzogen?

Antwort:

Die Behandlung von erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen erfolgte durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt ist bei Keuchhustenerkrankungen in der Regel nicht zwingend notwendig, da ein gesetzliches Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen gilt. Die Sorgeberechtigten wurden mittels des oben genannten Schreibens auf das gesetzliche Betretungsverbot für Kranke und Krankheitsverdächtige nach § 34 Abs. 1 IfSG hingewiesen. Das gesetzliche Betretungsverbot für die Schule gilt solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch den jeweiligen Schüler oder die jeweilige Schülerin nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist im Einzelfall unter anderem abhängig vom Zeitpunkt der Feststellung der Erkrankung sowie von der Dauer der Antibiotikatherapie. Es wird verwiesen auf die Empfehlung des Robert Koch-Instituts zur Wiederezulassung (Stand: 09.03.2023, Seite 20).

4. Wie viele weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hat das zuständige Gesundheitsamt konkret durchgeführt (wie viele Pertussis-Impfungen, Chemoprophylaxe und welche Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe)?

Antwort:

Ausweislich der Mitteilung des Gesundheitsamtes wurde die Schule gebeten, darauf zu achten, dass keine offensichtlich symptomatischen Personen am Unterricht teilnehmen. In diesen Fällen wurde ein Arztbesuch empfohlen. Zudem bat das Gesundheitsamt die Schulleitung, diesem umgehend mitzuteilen, wenn weitere Keuchhusten-Fälle an der Schule auftreten. Bezüglich weiteren Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung durch Impfungen, Chemoprophylaxe und Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe wurden betroffene Familien entsprechend an ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte verwiesen.

5. Welche Daten hat das zuständige Gesundheitsamt mittels welcher Software konkret in wie vielen Fällen erhoben, wohin werden diese Daten weitergeleitet und wie lange werden sie gespeichert?

Antwort:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz wurden die erforderlichen Daten mittels SurvNet (Software des RKI) verarbeitet. Der zu verarbeitende Datenumfang ergibt sich dabei grundsätzlich aus § 9 IfSG. Darüber hinaus erfolgte eine Verarbeitung von Daten zum Ausbruchsgeschehen sowie die Ablage im elektronischen Datenerfassungssystem des Gesundheitsamtes mittels OctowareTN. Durch das Gesundheitsamt des Landkreises Hildburghausen ergeht bei Erhebung von personenbezogenen Daten ein Hinweis auf Art. 13 und Art. 14 DSGVO. Hierdurch werden Betroffene darüber informiert, dass Daten im Sinne der §§ 197 und 199 BGB 30 Jahre gespeichert werden und dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beruht. Den Betroffenen wird dadurch das Recht gegeben, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

6. Liegt beim zuständigen Gesundheitsamt ein Datenschutzkonzept vor, in dem die Zugangs- und Zugriffsrechte der Mitarbeiter (Rollen) im zuständigen Gesundheitsamt definiert werden, die Weitergabe von Daten in welcher Form, die Speicherdauer der Daten, Löschrufen und -protokolle sowie das konkrete Verfahren im Falle eines Widerspruchs?
7. Auf welche Weise wurden die betroffenen Personen datenschutzrechtlich aufgeklärt?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Zur Beantwortung der Fragen liegt der Landesregierung nachfolgende Stellungnahme des Gesundheitsamtes Hildburghausen vor:

„Die Zugangs- und Zugriffsrechte der Mitarbeiter für das Gesundheitsamt Hildburghausen sind speziell definiert. Die besonders schützenswerten und personenbezogenen Daten sind auf einem separaten Laufwerk abgelegt, auf das nur die Mitarbeiter des speziellen Sachgebietes, die Sachgebietsleitung, die Verwaltungsleitung und Amtsleitung im Gesundheitsamt Zugriff haben. Das Landratsamt Hildburghausen hat einen externen Datenschutzbeauftragten, welcher den einzuhaltenden Datenschutz unter anderem nach der DSGVO, ThürDSG, BDSG festlegt. Er unterrichtet, berät, sensibilisiert und überwacht

die Einhaltung dieser Festlegungen. Die datenschutzrechtlichen Erklärungen im Gesundheitsamt werden derzeit durch den externen Datenschutzbeauftragten geprüft, überarbeitet und neu freigegeben. Der Empfang und der Versand von datenschutzrelevanten Informationen (insbesondere personenbezogene Daten) via E-Mail erfolgt über einen verschlüsselten Datenservice. Im Gesundheitsamt Hildburghausen liegt kein eigenes Datenschutzkonzept vor, wird aber zurzeit über Fördermittel des PÖGD [Anm.: Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst] erstellt. Die Widerspruchsregelungen in Form einer Rechtsbehelfsbelehrung sind jeder schriftlichen Entscheidung des Gesundheitsamtes beigelegt. Ein Archivierungskonzept liegt dem Gesundheitsamt vor. Über die datenschutzkonforme Übermittlung wurden die Eltern der Schüler im Anschreiben informiert.“

Schenk
Ministerin